



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf GmbH schreibt öffentlich aus:

Energetische Sanierung der Feuer- und Rettungswache Alsdorf - Erneuerung der Heizungstechnik

Submissionstermin: **20.01.2011, 10:00 Uhr**

Nähere Angaben werden im Deutschen Ausschreibungsblatt, Subreport, Submissionsanzeiger, bei Ausschreibungsdienste und unter www.alsdorf.de in der 50.KW veröffentlicht.

Alsdorf, den 14.12.2010

Der Bürgermeister

i.V. Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche "Am Neuen Markt"

Für die Parzelle in der Gemeinde Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 23, Flurstück 20, - Parkplatz Am Neuen Markt - besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr; diese Fläche ist im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, die Fläche der v.g. Parzelle einzuziehen, wurde am 16.09.2010 im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 31" öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Fläche wird daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Berichtigungen vom 04.04.1996 und 19.09.1996 eingezogen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 504, 52477 Alsdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Aachen zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 09. Dezember 2010

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der "Kirchstraße"

Für die Parzelle in der Gemeinde Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 6, Flurstück 686, - Teilfläche Gehweg - besteht für den Teilbereich bis zu einer Restgehwegbreite von 2,45 m vor dem Grundstück 93 -95 kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr; diese Fläche ist im überwiegenden Interesse des öffentlichen Wohls insoweit einzuziehen.

Die Absicht der Stadt Alsdorf, die Teilfläche der v.g. Parzelle einzuziehen, wurde am 16.09.2010 im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf, Nr. 31" öffentlich bekannt gemacht.

Die v.g. Fläche wird daher mit sofortiger Wirkung aufgrund von § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Berichtigungen vom 04.04.1996 und 19.09.1996 eingezogen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim Fachgebiet 4.1 - Bauverwaltung - der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstraße 17, 5. Etage, Zimmer 504, 52477 Alsdorf während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Aachen zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 09. Dezember 2010

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Techn. Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

**Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 20. - Eschweilerstraße
Beschluss über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10
Baugesetzbuch (BauGB)
Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr.20 - Eschweilerstraße ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06.12.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die von Rat der Stadt Alsdorf am 30.09.2010 beschlossene **20. Änderung des Flächennutzungsplanes**.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Eschweilerstraße - einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die
20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004
- Eschweilerstraße -
in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mariadorf und umfasst ca. 400 qm. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist es, die "Wohnstätte für betagte Bürgerinnen und Bürger -Haus Stephanie-" an der Eschweilerstraße zu erweitern.

Der Flächennutzungsplan stellt für das bestehende Altenheim eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Altenheim" dar.

Im Anschluss an das nördliche Gebäude beginnt die jetzige Darstellung als naturnahe Grünfläche und Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Zugunsten des geplanten Erweiterungsbau ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Altenheim" erfolgt.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes - Eschweilerstraße ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauBG Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

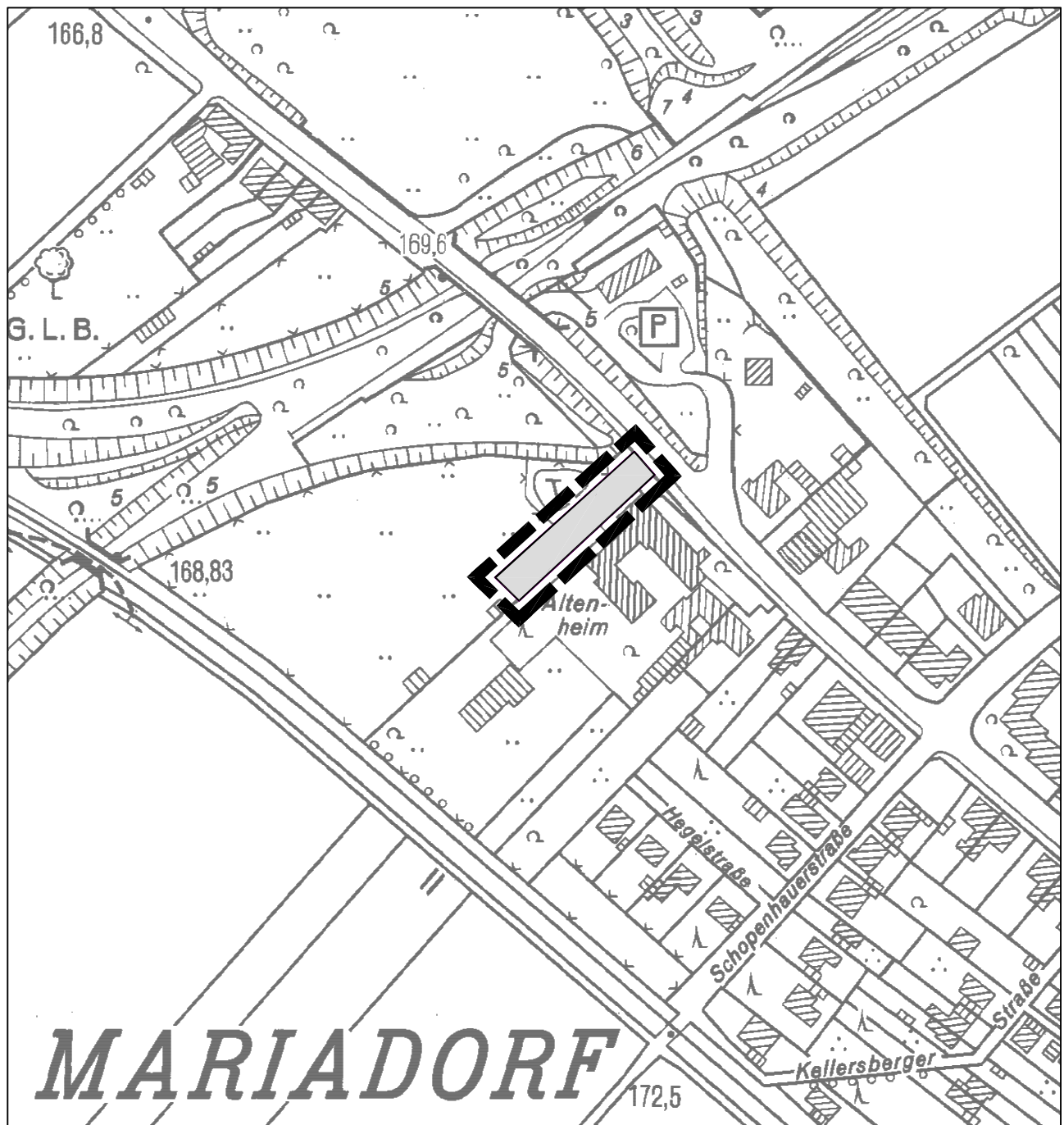
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

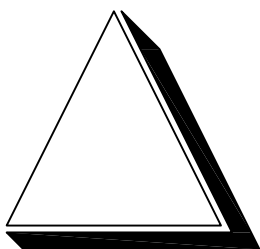
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.12.2010

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
20. ÄNDERUNG
ESCHWEILERSTRASSE

MASSTAB 1:2 500

STAND: 02 / 2010

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 10 - Friedhof Hoengen

Beschluss über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10 - Friedhof Hoengen - ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 06.12.2010 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die von Rat der Stadt Alsdorf am 30.09.2010 beschlossene **10. Änderung des Flächennutzungsplanes**.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - Friedhof Hoengen - einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die
10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004
- Friedhof Hoengen -
in Kraft.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hoengen und umfasst ca. 5.700 qm. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist es, die nicht mehr benötigte Friedhoferweiterungsfläche in Wohnbaufläche zu ändern, damit der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße aus dem Flächennutzungsplan 2004 entwickelt werden kann. Mit der 10. Flächennutzungsplan-Änderung - Friedhof Hoengen sowie dem Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße wird ein Neubaugebiet für junge Familien geschaffen, das dem städtebaulichen Leitbild der „Innenentwicklung“ entspricht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Friedhof Hoengen ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) § 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

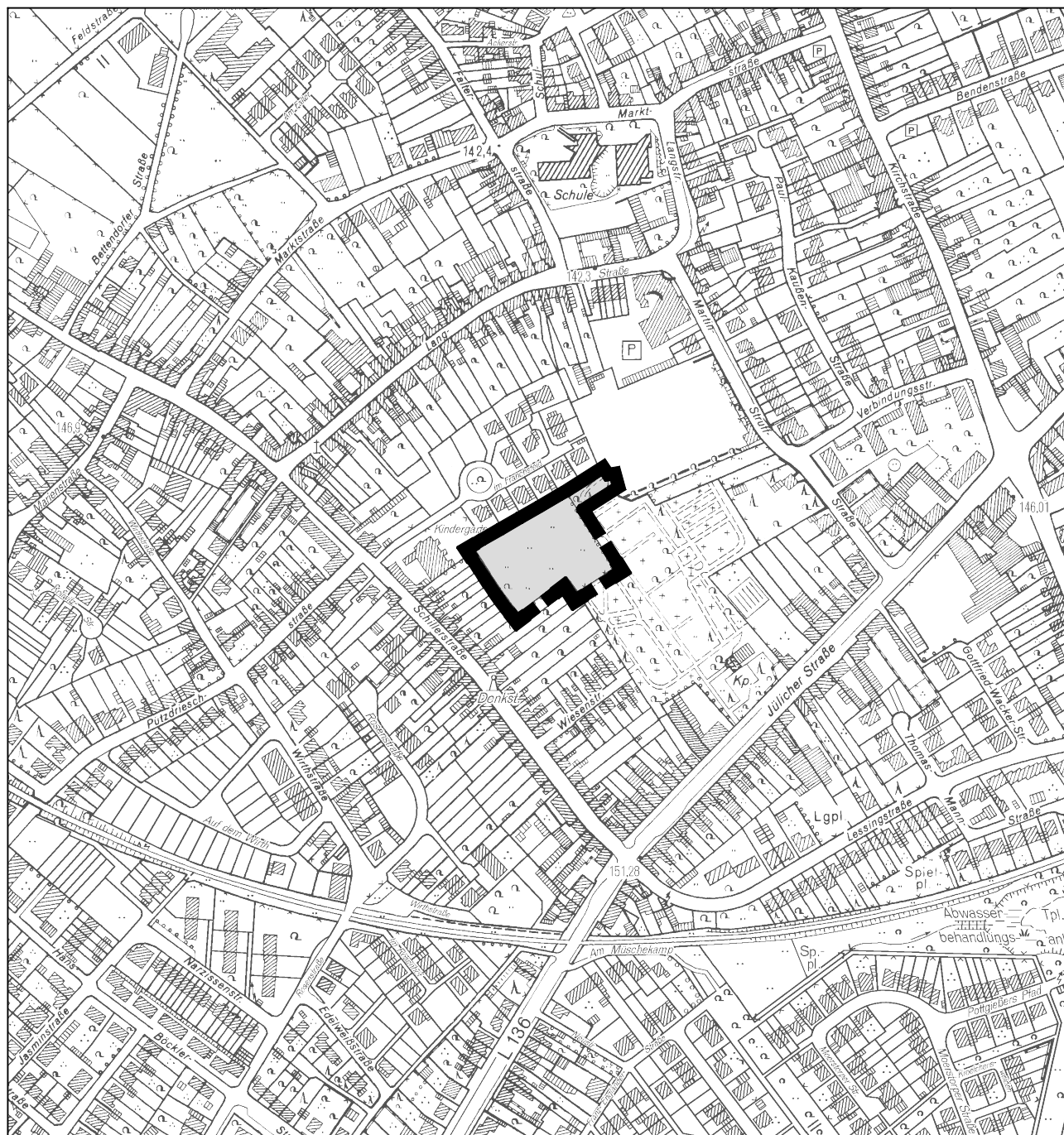
zu c) § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

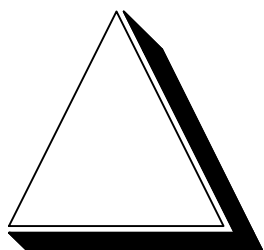
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.12.2010

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004

10. ÄNDERUNG

FRIEDHOF HOENGEN

MASSTAB 1:5 000

STAND 20.04.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße- Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße - ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 09.12.2010 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße - wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hoengen und ist ca. 1,7 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Hoengen sowie der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche für den benachbarten Friedhof ein neues Wohngebiet zu schaffen. Somit wird ein Neubaugebiet für junge Familien geschaffen, das dem städtebaulichen Leitbild der „Innenentwicklung“ entspricht. Zur zweiten Offenlage sind insbesondere das Erschließungskonzept sowie die Baufensterausweisungen geringfügig modifiziert worden.

Der Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße - kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6.Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis:

Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 312 - Martin-Struff-Straße - ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung

I. Hinweis auf Rechtsvorschriften gemäß

- a) **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **§ 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

zu a) **§ 44 BauGB Abs. 3 Satz 1 und 2**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b) **§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

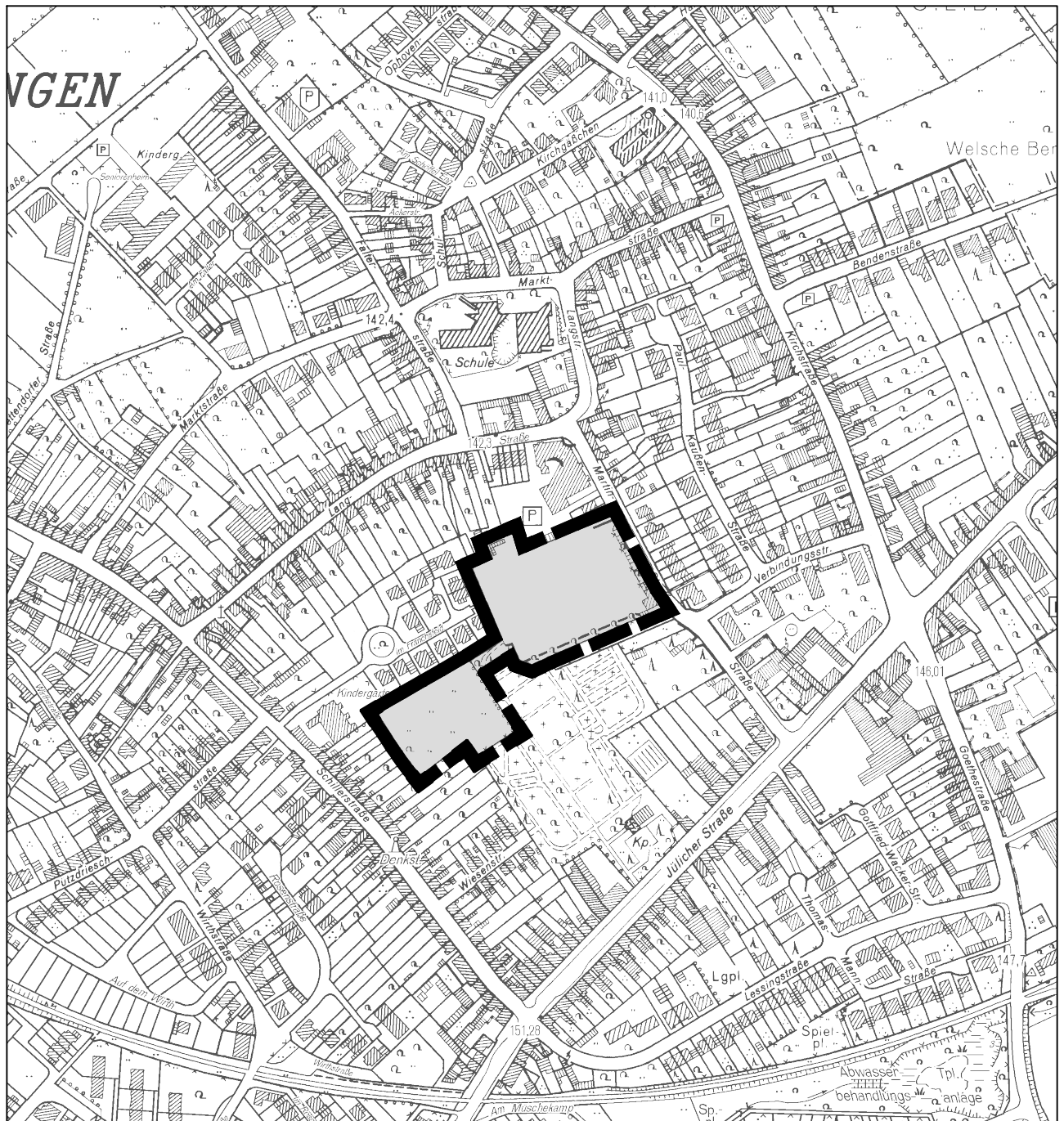
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

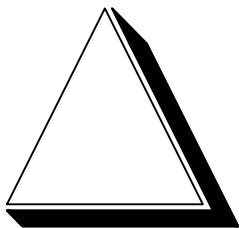
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.12.2010

Sonders
Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 312 MARTIN-STRUFF-STRASSE

MASSTAB 1:5 000

STAND 17.04.2009